

Johann Rudolph von Ow berichtet an Johann Adam Fürst von Liechtenstein wie sich die Verhandlungen in Ulm betreffend Sitz und Stimme für den Fürsten entwickeln. Ausf., Ulm 1707 Dezember 12, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Durchleichtigster herzog, gnedigster herr.¹

Der hochfürstlich teutschmeisterische canzler herr Spätgens² andtsworthet mir ndern 21. Novembris auf Breslau³, das er die in meinem schreiben ausgeworffene hochfürstlich liechtensteinischen munificenz⁴ herrlich gehrn verdient hette, und sein gnädigster herr auf sondirung sich gantz geneigt und willigst erzeiget hetten, wan nur das in meinem brieff allegirthe⁵ belangungsschreiben von eur durchlaucht eingelögt worden were, dessen vergessen ihne die [...] benohmmen, seinem gnädigsten herrn den vortrag zu thuen, weilen nun die ersötzung sollichen vergessenen belangungsschreibens vor disen kreisdag zu spath seyn werden, solle ihme selbiges nach gnädigsten belieben auf die secundirung⁶ eur durchlaucht receptions-desiderii⁷ auf dem Reichsdag⁸ zugesendet, und der hoch- und deutschmeister⁹ umb seine im Reichsfürsten- [2] rath¹⁰ possedirende¹¹ 3 vota¹² (als deutschmeister, bischof von Worms und probst zu Ellwangen¹³) pro augmentandis votis catholicis requirirt¹⁴ und ihme sodan die sorg überlassen werden, mit was nachdruckh und emphesi dero gesanther zu Regenspurg instruiert werden solle. Wessenthalben die andtswortht ahn selbigen beylöge der ursachen sub volanti¹⁵ lassend, damit eur durchlaucht das ahnhaltsschreiben darzu bürgen, oder in einem noch drüber machenden copert¹⁶ disem beybinden khennen. Hier haben wir Gott lob dis ellwangische votum nit nöthig gehabt, wahmit der gnädigst erlaubthe 100 species thaler ahn selbigem canzler verspahret, der iust das aurspergische votum mit zu verdrethen gehabt, also ich mich ihme nit wohl considiren khennen. Zu demonstration der vor eur durchlaucht tragenden [3] gehorsamsten devotion gibet mir das duc de Marlebourg¹⁷ gevollmächtigter, als des herrn wüthembergischen creisministri herrn von

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Heinrich Gottfried von Spaetgen (ca.1680–ca.1750) war Hofkanzler des Kurfürsten von Trier und Mainz und verheiratet mit Anna Barbara von Oexle zu Friedenberg. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 38, Sk – Spie, Leipzig 1731–1754, Sp. 1067–1068.

³ Wroclaw (PL).

⁴ Milde.

⁵ angeführte.

⁶ Unterstützung.

⁷ Aufnahmebegehrens.

⁸ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁹ Deutsche Orden.

¹⁰ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹¹ besitzende.

¹² Stimmen.

¹³ Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1664–1732) war Fürstbischof von Breslau, Kurfürst und Erzbischof von Trier und Mainz (1729–1732), Bischof von Worms, Hochmeister des Deutsche Ordens, Fürstpropst von Ellwangen sowie Reichserzkanzler der Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Anton BRÜCK, Franz Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 5b(1961)*, S. 369–370.

¹⁴ „pro augmentandis votis catholicis requirirt“: für die Förderung der katholischen Stimmen betrieben.

¹⁵ offen beiliegend.

¹⁶ Umschlag.

¹⁷ John Churchill (1650–1722) war der 1. Duke of Marlborough und Fürst von Mindelheim. Er wurde 1706 in den Reichsfürstenrat aufgenommen. Vgl. Winston S. CHURCHILL, *Marlborough*. 2 Bde., Zürich 1990.

Backmeisters¹⁸ dochterman¹⁹ in verthrauen ahn die handt, das sein gnädigster herr principal bey kheiner zu hoffen habenden mannlichen succession²⁰ das österreiche mannlehen und firstenthumb Mindelheim wohl wider vor ein ergibiges stundgelt ahnlassen mechten, und ihren verkhauffer die garantie bey khünfftigem friden verschaffen und zuvor khein gelt erlag begehren darrfften.

Ob diser vorschlag eur durchlaucht als meinem gnädigsten herrn principalen nit gefallen dethe, weil ich zu berichten übernommen habe ein solliches hiermit underthänigst ablögen und eur durchlaucht dabey pflicht ähnlich versichern wollen, das es eine herrschafft die iust den neuen reichsfürsten an- [4] schlag a 76 fl.²¹ immatricul²² und darzu in a 1500 underthanen ahn jährlichen cameralrenten 12.000 fl. hat, und sie zwar Churbayern noch als herzog vor 700.000 fl. erkhauffet und wurde sich doch der duc de Marlbourg ahnscheinender hoffnung nach mit einer halben million contentiren²³, bei also gnädigsten befell gewertig ob ich 400.000 fl. nach genugsam verschaffender richtigkeit, erst nach gemachtem friden underhaltenen [...] consens actualiter²⁴ und uff gnädigste ratification²⁵ biethen, wahmit das ius preventionis²⁶ eur durchlaucht zulögen solle, weil nach esclatirender failbiethung ein ieder seine absicht aufnehmen mechte, eur durchlaucht aber khein gelt auszulögen hetten, weil die 400.000 fl. aus Schellenberg und Vaduz zu erlesen, die vom Creis aber post pacem²⁷ zu refundiren habende 250.000 fl. auf die grafschafft Schwabeckh²⁸ sogleich ahn Mindelheim stosset ahnzuwenden were, gnädigsten verhaltensbefell und das commissionale nach Schellenberg auch bald die kheyserliche assistenz beym Reich²⁹, noch mehr aber die confir- [5] mation³⁰ das in Ullm auf den nachschluss der noch restirenden³¹ 150.000 fl. in underthänigkeit erwarthend, khann mit Gott und der warheit bezeugen, das ausser diser extremen noth der statuum impossibilitorum contingentia³² zu ross, fuess und dragoner vor dem undergang, oder desertirung zu praeserviren³³, mann gewiss khein heller under 300.000 fl. genohmmen hette, weil ich heimbliche machinationes³⁴ von ienen erfahren, die villeicht eur durchlaucht eines andern selbst muendtlich versichert haben, wie bey Gott wohl bald nach dem

¹⁸ Johann von Bacmeister/Backmeister (1657–1711) war ein Jurist und Reichshofrat und in Stuttgart für das Haus Württemberg tätig. Vgl. August WINTERLIN, *Backmeister, Johann von*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 1 (1875), S. 757.

¹⁹ Friedrich Ludwig von Maskosky (Maskowsky) war geheimer Rat, Gesandter und bevollmächtigter Minister verschiedener Fürsten und Stände des Oberrheinischen Kreises und Schwiegersohn (Tochtermann) von Johann von Bacmeister. Vgl. Anton FABER (Hrsg), *Europäische Staats-Canzley*, 23. Teil, 1714, S. 794.

²⁰ Nachfolge.

²¹ Fl.: Gulden (Florin).

²² Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirtschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

²³ zufriedengeben.

²⁴ „consens actualiter“: Übereinstimmung aktiv.

²⁵ Bestätigung.

²⁶ Zuworkommen bei einer Rechtsbehandlung.

²⁷ nach dem Friedensschluss des Spanischen Erbfolgekriegs.

²⁸ Schwabegg, Herrschaft südlich von Augsburg (D).

²⁹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³⁰ Bestätigung.

³¹ fehlenden.

³² „statuum impossibilitorum contingentia“: der unmögliche Zustand der Truppen.

³³ bewahren.

³⁴ unlautere Handlungen.

neuen iahr oder Lychtmeess³⁵ verhoffend underthänigt auf warthung mundtlich referiren, und falsche politicos erst khennen machen werde, dessenthalben es geheissen, aut nunc aut nunquam³⁶ damit durch die Gott lob beschehene introduction³⁷ alle weitere motus³⁸ unterbrochen werden, wodurch ich hofentlich eine prob geben in unterthänigster devotion mit submissen respect zu seyn.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Ullm, den 12. December anno 1707.

Underthänigst, threu gehorsamster.

Johann Rudolf baron von Ow.³⁹

[*Nachtrag*]

Die altesse ist noch bestendig auf Ullm, obwohl ein occasion⁴⁰ zum bischof von Costanz⁴¹ mache von der wenig weil bis auf Schellenberg were.

[6] [*Dorsalvermerk*]

Präsentatum den 27. Decembris 1707.

Herr baron Ow.

³⁵ *Maria Lichtmess: 2. Februar.*

³⁶ „aut nunc aut nunquam“: *oder jetzt oder nie.*

³⁷ *Aufnahme.*

³⁸ *Bewegung.*

³⁹ *Johann Rudolpb (1652–1719) Freiherr (Baron) von Ow (Au) zu Wachendorf war Vgl. Theodor SCHÖN, Geschichte der Familie von Ow, München 1910, S. 420–427.*

⁴⁰ *Gelegenheit.*

⁴¹ *Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Bischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, Die Schenken von Stauffenberg, Stuttgart 1972.*